

NUTZUNGSSATZUNG

für die Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 14, 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil 1, S. 398 ff) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes zur Sportförderung im Land Brandenburg vom 10.12.1992 (GVBl. I, S. 498) in der derzeit geltenden Fassung

haben die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 01.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die folgende Satzung gilt für die Sport- und Mehrzweckhalle der Gemeinde Schulzendorf in der Walther-Rathenau-Straße 74-78 einschließlich der Nebenanlagen, nachfolgend Räumlichkeiten genannt, und regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung der Mehrzweckhalle Schulzendorf.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Sportanlage steht allen Interessenten für Veranstaltungen im sportlichen und nichtsportlichen Bereich zur Verfügung und dient im Hinblick auf die Mehrfachnutzung vorrangig dem Sportunterricht und den fakultativen Angeboten der Schulen und Kindereinrichtungen.
- (2) Der Sportunterricht der Schulen in der Zeit von 7.30 - 16.00 Uhr und schulische Veranstaltungen gehen jeder anderen Nutzung vor. Während der Ferienzeit der Schulen werden die Sportanlagen nicht durch den Schulsport belegt. Abweichend von diesem Grundsatz können die Schulen weitere Zeiten beantragen, wenn sie der Vergabestelle unter Beteiligung der Schulaufsicht nachweisen, dass die schulischen Belange nicht in der vorgegebenen Zeit durchgeführt werden können.
- (3) Die Halle soll montags bis freitags ab 16 Uhr und sonnabends sowie an Sonn- und Feiertagen ab 9 Uhr in die laufende Vergabe einbezogen werden, wobei die Nutzer bei der Antragsstellung einen für ihre Nutzungsabsicht erforderlichen und geeigneten Versicherungsschutz nachweisen müssen.
- (4) Es ist eine vollständige Nutzung anzustreben. Soweit es möglich ist, sollen mehrere Nutzer gleichzeitig die Halle nutzen; die Mindestanzahl der Sportler kann festgelegt werden. In geeigneten Fällen kann eine Übertragung der Schlüsselgewalt an Nutzer erfolgen, wozu eine für den konkreten Fall geeignete Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden muss.

§ 3

Erwerb der Nutzungsberechtigung

- (1) Die Antragstellung auf Überlassung erfolgt an die Vergabestelle auf Formblatt, auf dem die beabsichtigte Nutzungsart sowie der konkrete Zeitraum, Raum- und Gerätebedarf beschrieben werden. Sie ist rechtsverbindlich und darf nur von dafür befugten Personen unterzeichnet werden. Die Nutzungsberechtigung wird durch einen Gebührenbescheid entsprechend der Gebührensatzung freigegeben.
- (2) Der Vergabezeitraum beginnt am 1. Januar und 1. Juli des jeweiligen Jahres. Anträge sind mindestens 4 Wochen vor dem Vergabetermin zu stellen. Nachfolgende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

- (3) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch das Gemeindeamt Schulzendorf. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten besteht nicht. Stehen der Nutzung durch den Antragsteller begründete Bedenken entgegen, kann diese abgelehnt werden.

§ 4

Verlust der Nutzungsberechtigung

Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Bestimmungen der jeweils geltenden Sporthallenordnung kann der Nutzungsberechtigte von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Dazu gehört auch die Verletzung der Kontrollpflicht und die Nichteintragung ins Kontrollbuch.

§ 5

Benutzungszeiten

- (1) Die Zeiten, zu denen die Räumlichkeiten den Nutzungsberechtigten zur Verfügung stehen, werden vom Gemeindeamt in einem Zeitplan festgelegt.
- (2) Die Räumlichkeiten dürfen nur während der genehmigten Zeit, für den im Antrag angegeben Zweck und vom dafür Berechtigten genutzt werden. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.
- (3) Vom Zeitplan abweichende Regelungen bedürfen einer Zustimmung des Gemeindeamtes.
- (4) Nach vorliegendem Einverständnis des Gemeindeamtes und des Tauschpartners können Nutzungsberechtigte untereinander den Wechsel von Nutzungszeiten für den Einzelfall vereinbaren.
- (5) Die Zustimmung zur Nutzung der Räumlichkeiten kann in begründeten Ausnahmefällen für bestimmte Termine oder ganz vom Gemeindeamt widerrufen werden, wenn diese nachträglich für gemeindliche Zwecke benötigt werden.

§ 6

Art und Umfang der Benutzung

Alle Nutzer haben die Bau- und Sicherheitsvorschriften sowie die Bestimmungen der Sporthallenordnung zu befolgen. Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl ist unzulässig. Sie wird für jede Veranstaltung entsprechend festgelegt, Grundlage bildet dazu der jeweils vorliegende Antrag.

§ 7

Anbringung von Werbeträgern

Werbeträger dürfen nur angebracht bzw. aufgestellt werden, wenn die Zustimmung des Gemeindeamtes vorliegt und die örtliche Bauvorschrift beachtet wurde.

§ 8

Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Die Nutzungsberechtigung entbindet den Veranstalter nicht von der Einholung der notwendigen behördlichen Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen. Auflagen der Vergabestelle (wie z.B. Stellung von Sicherheitskräften, Feuerwehraufsicht u.ä.) sind einzuhalten.
- (2) Erforderliche Gewerbe genehmigungen sind einzuholen.
- (3) Der Nutzer hat für Veranstaltungen anfallende Sicherheitsleistungen zu erbringen, dem Gemeindeamt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen sowie Referenzen über die Sicherheitskräfte vorzulegen.

§ 9 Haftung für Schäden

Der Nutzer haftet für alle die von seinen Mitgliedern, Wettkampfpartnern und Gästen verursachten Schäden und verpflichtet sich, die Gemeinde Schulzendorf von Regressansprüchen jeglicher Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches einer Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten. Das Hausrecht üben der Bürgermeister der Gemeinde Schulzendorf bzw. die von ihm beauftragten Personen aus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.02.1999 in Kraft, gleichzeitig tritt die Nutzungssatzung für die Mehrzweckhalle Schulzendorf vom 20.01.1999 außer Kraft.

Schulzendorf, den 13.11.00

Löwe
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Dr. Burmeister
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird gem. § 5 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO), Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.93 i. d. j. g. Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen vom 25.04.94 in der zur Zeit geltenden Fassung vorstehende Nutzungssatzung für die Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf von der Gemeindevertretung beschlossen am .01.11.2000, bekannt gemacht.

Schulzendorf, den 15.11.00

Dr. Burmeister
Bürgermeister